



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Stadtverwaltung Wildberg

Baudezernat

Marktstraße 2

72218 Wildberg

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 06.02.2023

Per Mail an info@wildberg.de

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Untersulzer Bühl“

- Auslegungsbeschluss vom 15.12.2022
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum B-Planverfahren „Untersulzer Bühl“ geben wir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen den Bebauungsplanentwurf aufgrund der ausgelegten Unterlagen ab. Diese sind unzureichend und können nicht als Beurteilungsgrundlage dienen. Die naturschutzrechtlichen Konflikte sind voraussichtlich erheblich. Der ausgelegte Entwurf weist folgendes schwere Mängel auf:

1. Im Nordosten befindet sich eine Fläche in der Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte.
2. Unzureichender Artenschutz.
3. Gewässerrandstreifen und Regelungen zu evtl. Flächenversiegelungen
4. Es fehlen Aussagen zu den betroffenen Schutzgütern, ihrer Bilanzierung und zur Dauerhaftigkeit.
5. Fehlende Aussagen zu Maßnahmen gegen Vogelschlag an Gebäuden.
6. Fehlende Aussagen zur ordnungsgemäßen Erschließung des Baugebiets / Nachweisen für eine gesicherte Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

7. Der Umgang mit Starkregenereignissen ist nirgends nachvollziehbar.
8. Mit dem Schutzgut Boden wird nicht korrekt umgegangen. Es handelt sich nicht um eine flächensparende Planung.
9. Die seit dem 29.04.2021 notwendige Bilanzierung der Klimaauswirkung des Vorhabens fehlt vollständig.

Laut Festsetzungen im planerischen Teil sind Tiefgaragen zulässig. Laut Textteil sind sie ausgeschlossen. Was gilt nun?

Zu 1. Biotopverbund

Eine überplante Fläche im nordöstlichen Bereich ist als Kernfläche und Kernraum für den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen. Ziel ist diese Flächen für einen landesweiten Biotopverbund zu sichern, zu erhalten und möglichst aufzuwerten. Diese Aufgabe muss auch von der Stadt Wildberg mitgetragen werden! Eine Bebauung von Kernräumen ist nach §§ 20 BNatSchG ff. ausgeschlossen.

Das Ziel- und Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplanes des Regionalverbands Nordschwarzwald aus dem Jahre 2017 (Karte 9.2 – Karte 2) sieht im nördlichen, bisher nicht überbauten Teil des Baugebietes, explizit das Ziel der Erhaltung und Weiterentwicklung eines „regional bedeutsamen landwirtschaftlichen Gunstraums“ und im weiter gefassten Bereich einen Bereich mit dem Ziel „der Erhaltung und Weiterentwicklung einer Landschaft mit besonderer Eigenart“. Durch die nun geplante bzw. heranrückende Bebauung werden diese Ziele unterlaufen.

Mit der vorliegenden Planung wird nicht gewährleistet, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes qualifiziert berücksichtigt wurden.

Zu 2. Unzureichender Artenschutz

Das **Großes Mausohr** *Myotis myotis* (FFH-Code 1324), welches für das angrenzende FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“ aufgelistet ist, erfährt durch das Baugebiet „Untersulzer Bühl“ eine Verschlechterung der Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsbedingungen. Weitere Fledermausarten sind ebenso zu erwarten. Es handelt sich um hochmobile, flugfähige Arten, deren Lebensräume und Nahrungsgrundlagen nach und nach immer mehr verkleinert werden und sämtliche Verlustflächen -egal welcher Größe- eine

negative Rolle spielen. Der naturschutzfachliche Beitrag verharmlost diesen Verlust.

In der Anlage 1 der FFH-Verordnung vom 12. Oktober 2018 sind beim Großen Mausohr explizit folgende Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten vermerkt:

- Die „Erhaltung von vielfältig, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äcker, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen“,
- „Zwischenquartiere in Baumhöhlen“; sowie der
- „Erhalt eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebotes, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen“.

Bei einer Vergrößerung des „Untersulzer Bühls“ kommen zu den bereits bestehenden viele neue **künstliche Lichtquellen** hinzu (Lagerplatzbeleuchtung, Straßenlampen, Gebäude-, Hof-, Gartenbeleuchtung, etc.). Es ist davon auszugehen, dass die abgestellten hochwertigen Maschinen des Baugeschäftes im Freien aus Sicherheitsgründen die ganze Nacht beleuchtet werden. Demzufolge findet sich in den Bebauungsplanfestsetzungen auch keine entsprechende Regulierung zur temporären Beleuchtung. Die Lichtquellen wirken nachweislich auf Insektenpopulationen wie ‚Staubsauger‘, der aus den umliegenden Flächen zahlreiche Tiere ‚absaugt‘. Die Populationen nehmen ab, die Reproduktion geht zurück. Dadurch wird den Fledermausarten die ohnehin schon dezimierte Nahrungsgrundlage weiter entzogen. Die geplante Maßnahme A. 10 -fledermausfreundliche Beleuchtung in Form von LEDs, Natriumdampf und Niederdruckleuchten- ohne Lichtfarbvorschrift hilft nur das Problem der Lichtverschmutzung etwas zu minimieren, ist aber in der Gesamtbetroffenheit keine Lösung. Durch diesen negativ betroffenen Wirkfaktor kommt es durch die geplante Bebauung zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Große Mausohr, dem 1404 m² Jagdhabitat verloren gehen.

Mit dem Bebauungsplan „Untersulzer Bühl“ sind die Ziele der FFH-Verordnung bzgl. der Fledermäuse nicht vereinbar.

Für die **Gelbbauchunke** *Bombina variegata* (FFH-Code 1193) vermissen wir einen naturschutzfachlichen Beitrag. Laut Landschaftsrahmenplan der Region Nordschwarzwald 4, Karte 5.4, Stand Juni 2016, sind für die unmittelbare westlich angrenzende Landschaft Vernetzungsflächen für die Gelbbauchunke erfasst. Als Erhaltungsziel gibt die FFH-Verordnung u.a. die

Erhaltung von Feuchtwiesen und Ruderalflächen, die Erhaltung eines räumlichen Verbunds zwischen den Teillebensräumen und die Erhaltung des Netzes der Populationen vor. Ob solche in dieser Umgebung vorstellbaren Habitatbedingungen vorliegen, wurde nicht geprüft. Gelbbauchunken halten sich eine erhebliche Zeit das Jahr über an Land auf. Die verschiedenen Habitate und ihre Korridore könnten durch das geplante Baugebiet eventuell nachhaltig beeinträchtigt, zerstört oder zerschnitten werden.

Gleiches gilt für die **wassergebundenen Arten** des FFH-Gebiets „Calwer Heckengäu“: verschiedene Fische und der **Steinkrebs**, sowie evtl. die angrenzenden Lebensräume. Sie könnten durch Beeinträchtigungen aufgrund Stoffeinträgen in den Agenbach nachhaltig geschädigt werden. Auf dem geplanten Lagerplatz für das Bauunternehmen Köhler sind Fahrzeuge, Maschinen, Schüttgutmaterialien, diverse Lagerungen usw. zulässig. Es sind keine Vorschriften zur Beschaffenheit der Flächen oder Auffangvorrichtungen vorgesehen. Es ist kein nach § 29 WG BW vorgeschriebener Gewässerrandstreifen geplant. Wo und wie eine funktionierende Schmutzfangzelle einschließlich einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis geplant wird, ist nicht nachvollziehbar. Es wurde versucht die Gefahren, die durch solch einen Betrieb für den direkt angrenzenden Agenbach und seine Ökologie ausgehen, mit der Festsetzung zu begegnen, dass das Lagern brennbarer, gewässergefährdender Stoffe auf dem Lagerplatz verboten ist. Wir halten dies allerdings bei einem großen Unternehmen mit vielen Beschäftigten und regen Maschinenbewegungen für praxisfremd. Nicht zuletzt aufgrund des bekannten Vollzugsdefizits der Behörden kann diese Vorschrift niemals lückenlos überwacht werden. Schon kleine Mengen von Schmierstoffen, Reststoffen von den Baustellen etc., die von den Fahrzeugen und Geräten im Regenfall abgewaschen und in den Agenbach eingetragen werden, können ausreichen, um stenöke Arten zu dezimieren. Im Falle von Havarien oder bei Auswaschungen durch Starkregen, die der vorgesehenen Schmutzfang nicht mehr ausreichend zurückhalten kann, wird in einem Fließgewässer die Schmutzfracht schnell großräumig verteilt. Die Schmutzfracht gelangt auch in nachfolgende Abschnitte des Agenbaches, die einen naturschutzfachlich wertvolleren Zustand aufweisen. Dort könnten durchaus Lebensräume wertgebender Arten nachhaltig beeinträchtigt werden. Auch hier muss unseres Erachtens noch näher geprüft werden.

Es fehlt weiter eine umfassende Bestandserfassung von weiteren FFH-Arten und Lebensraumtypen im angrenzenden FFH-Teilgebiet „Calwer Heckengäu“

Der Bebauungsplan läuft in der vorliegenden Form den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes „Calwer Heckengäu“ zuwider.

Zu 3. Gewässerrandstreifen und Regelungen zu evtl. Flächenversiegelungen

Aus den planerischen und textlichen Festsetzungen lässt sich nicht ableiten, wie der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen am westlichen Ufer des Agenbaches südlich der Brücke gestaltet werden soll. Gewässerrandstreifen müssen laut wasserrechtlichen Vorschriften im planerischen Innenbereich mindestens 5 m breit sein. Sie schützen Gewässer davor, durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt zu werden und sollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten. Laut planerischem Teil und dem naturschutzfachlichen Beitrag gilt für diesen Abschnitt explizit keine Vorschrift, bspw. ein Pflanzgebot, zur Entwicklung einer Fläche mit Pufferfunktion für den Agenbach. Tatsächlich dient dieser Streifen bis beinahe an das Bachbett als Abstellplatz für die Baumaschinen und -geräte des Unternehmens. Die Baufahrzeuge und -maschinen stehen auf mehr oder weniger unbefestigtem Gelände ohne Auffangvorrichtungen für Schmutzwasser. Durch die Versickerung und den direkten Eintrag von verschmutztem Regenwasser im Regenfall, sowie abgeschwemmtes Material in den Agenbach sind erhebliche negative Auswirkungen auf dieses Fließgewässer und dessen Lebensräumen zu befürchten. Im Havarie- oder Starkregenfall steigt das Risiko für größere Umweltschäden. Die vorgeschriebene Waschplatte mit Abscheideanlage für das Waschen der Maschinen und Fahrzeuge löst dieses Problem nicht. Ein wirksamer Gewässerschutz vor den Gefahren von den Lager- und Abstellplätzen des Bauunternehmens wird mit dieser Planung nicht erreicht. Das wasserrechtliche Gebot für die Planung von Gewässerrandstreifen wird unterlaufen. Für das gesetzlich geschützte Biotop des Bachlaufs N Sulz, das nördlich der Brücke im Bebauungsplan beginnt, droht erheblicher Schaden. Wir fordern entschieden eine Lösung dieses bereits bestehenden Problems.

Das gesetzlich geschützte Biotop des Bachlaufs N Sulz wird mit diesem Bebauungsplan zu einem Teil überplant. In den Unterlagen ist nicht dargelegt, wie dieser Konflikt aufgearbeitet wird.

Zu 4. und 5. Schutzgüter

Eine vollständige Aufzählung der zu beachtenden Schutzgüter und deren Bilanzierung fehlt. Angaben zu Minimierungsmaßnahmen der drohenden Eingriffe fehlen größtenteils bzw. sind ungenügend definiert.

Die Maßnahme zur Schadensbegrenzung laut 6.5.2 des naturschutzfachlichen Beitrags wird laut den ausliegenden Unterlagen rechtlich nicht gesichert. Weder die vorgeschlagenen Schritte zur Abmagerung der Wiese, noch die Monitoringmaßnahmen werden für rechtlich verbindlich erklärt.

Zu 6. Erschließung in Bezug auf Trinkwasser und Abwasserentsorgung

Die Planung weist nicht nach, ob die Erschließung des Baugebiets „Untersulzer Bühl“ in Bezug auf Wasserversorgung und Entsorgung des häuslichen Wassers gesichert ist.

Es fehlen Ausführungen zum Anfall und zur Ableitung des häuslichen Abwassers und des Oberflächenwassers von Dach-, Hof-, Stellplatz- und Straßenflächen. Insbesondere fehlen sie vor dem Hintergrund des zusätzlichen Abwasseranfalls in der kommunalen Kläranlage.

Aussagen zu den Wasserständen im Starkregenfall, Notwasserwegen und zum Objektschutz bei Gebäuden fehlen gänzlich.

Ungenügende Planungen bei diesen Themen erhöhen das Risiko für Verschmutzungen von Boden, Wasser und den Naturhaushalt.

Zu 7. Flächensparende Planung

Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind, sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang. Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen. Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte Planung ist umgeben vom FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“, hier in der Ausprägung als Wiesen, Fließgewässer mit Wasservegetation und Auenwald. Ein Teil des Baugebiets liegt sogar innerhalb des FFH-Gebiets. Ein kleinerer Teil sieht die Bebauung einer FFH-Mähwiese vor. Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind somit nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Die

sukzessive Erweiterung des Bauunternehmens Köhler unter sukzessiver Schaffung vollendeter Tatsachen an einem solch sensiblen Standort kann nicht weiter hingenommen werden. Das nur unzureichend belegte Argument, eine Standortverlegung wäre wirtschaftlich nicht tragfähig, reicht nicht aus. Der Versuch, die Notwendigkeit des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Schuppen zu begründen, wovon ein Teil auch noch direkt in dem FFH-Gebiet zu liegen kommen soll, wird erst gar nicht unternommen.

Mit der Frage der langfristigen Entwicklung des Geschäftsfeldes der Fa. Köhler – einem Bauunternehmen- und einer schlüssigen Flächenbedarfsprognose beschäftigt sich die vorliegende Planung in keiner Weise.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen fehlen auch Angaben zu Potentialen in anderen Bestandsgebieten, zu der Beteiligung der Stadt Wildberg an interkommunalen Gewerbegebieten, ein Überblick über den Bedarf der gesamten ortsansässigen Gewerbebetriebe und Angaben zu regionalplanerischen Vorgaben.

Die Begründung zur Siedlungsentwicklung anhand des Landesentwicklungsplanes (LEP) Baden-Württembergs fehlt.

Mit Blick auf den aktuellen Flächenverbrauch von Baden-Württemberg lässt sich der angedachte Flächenverbrauch von 2,23 Hektar nicht vermitteln. Bitte stellen Sie dar, wie mit dieser Planung das Landesziel bis 2035 Flächen-Netto-Null (siehe Koalitionsvertrag) eingehalten werden soll.

Wir halten diese konservative Planung angesichts der knappen und nicht mehr vermehr- oder ausgleichbaren Ressource Boden, sowie der hier naturschutzfachlich besonders hochwertigen Flächen in keiner Weise für vertretbar.

Zu 8. Schutzgut Klima

Im Umweltbericht wird dieses Thema nicht abgehandelt.

Die zusätzlichen Lagerplatz- und Gewerbeflächen stellen eine Wärmeinsel dar, von der aus die Luft schneller aufsteigt und bodennah Luft aus der Umgebung anzieht. In den Wolken und Luftschichten darüber sinkt der Wassersättigungsgrad und durch die leicht erhöhte Temperatur fällt in der näheren Umgebung weniger Niederschlag.

Niederschlagsrelevant wird dies besonders in Phasen mit Nieselregen und in Phasen wechselhafter Witterung mit Sonnen- und Regenphasen, an

sonnigen Tagen in den Vormittagsstunden und nachts, wenn die Abstrahlung der Gebäude besonders hoch ist.

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch die Stadt Wildberg muss zum nachhaltigen Wohl ihrer Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert. Hier müssen entsprechende Nachweise erhoben und mögliche Optimierungen erarbeitet werden.

Fazit:

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten, Ermittlungsdefizite und ungenügender Unterlagen muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form abgelehnt werden. Wir sehen den Stadtrat Wildbergs und die Ortschaftsräte nicht in der Lage, die verschiedenen rechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und die Konflikte rechtmäßig abwägen zu können.

Seite 9/9



Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.
Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Markus Pagel", is placed on a light-colored rectangular background.

Markus Pagel

Diese Stellungnahme wird auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes
Baden-Württemberg und des NABU Nagold-Altensteig abgegeben.